

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 11. Juli 2024

Nr. 25

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 2 |
| Beschlüsse der konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages vom 08.07.2024 | 2 |
| Sonstige Bekanntmachungen | 4 |
| Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2023..... | 4 |
| Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 25.06.2024 | 9 |
| Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) – Wasseranschlussbeitragssatzung – | 10 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der konstituierenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreistages
vom 08.07.2024****Öffentlicher Teil*****Vorlagennummer: 7-5337/24-KT***

Der Kreistag beschließt die Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming.

Wahl der/des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming und ihrer/seiner Stellvertreter

Der Kreistag wählt Herrn Danny Eichelbaum zum Vorsitzenden des Kreistages und Frau Odette Brosig zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorlagennummer: 7-5332/24-KT

Der Kreistag beschließt die Bildung des Kreisausschusses mit 14 Kreistagsabgeordneten und bestellt für die Dauer der Wahlperiode die Mitglieder und deren Stellvertreter.

Vorlagennummer: 7-5335/24-KT

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bildet zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung die nachfolgend genannten ständigen Ausschüsse in folgender Stärke:
 1. Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung 9 Mitglieder
 2. Ausschuss für Wirtschaft 9 Mitglieder
 3. Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt 9 Mitglieder
 4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport 9 Mitglieder
 5. Ausschuss für Gesundheit und Soziales 9 Mitglieder
 6. Haushalts- und Finanzausschuss 9 Mitglieder
 7. Rechnungsprüfungsausschuss je Fraktion 1 Mitglied

2. Der Kreistag beruft in die Ausschüsse Nr. 1 bis 6 eine sachkundige Einwohnerin/einen sachkundigen Einwohner pro Fraktion.
3. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung für die Ausschüsse mit 9 Mitgliedern wie folgt fest:

| | |
|-----------------------------------|---------|
| Fraktion CDU/BV/ VUB/FDP | 3 Sitze |
| Fraktion SPD/Bündnis90 Die Grünen | 2 Sitze |
| Fraktion AfD | 2 Sitze |
| Fraktion BVB/FREIE WÄHLER | 1 Sitz |
| Fraktion Die Linke/Die PARTEI-PDS | 1 Sitz |
4. Die Fraktionen benennen unverzüglich die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf gegenüber der/dem Vorsitzenden des Kreistages.

Vorlagenummer: 6-5325/24-I

Der Kreistag beschließt, dass der_Landkreis Teltow-Fläming das Unternehmen Eiffage Infra-Ost GmbH mit der Ausführung der Leistungen für die Instandsetzung der Flaeming-Skate 2024 beauftragt.

Sonstige Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Emissionen beim Betrieb der Mechanisch-Biologischen Stabilatanlage Niederlehme 2023

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit einmal jährlich über die Beurteilung der Emissionen zu unterrichten. Das betrifft die Emissionen der gefassten und behandelten Abgasströme aus dem Rottebereich und dem Bereich der mechanischen Aufbereitung der MBS. Das Reingas wird über zwei Kamine abgeleitet.

Anlagendaten:

Standort: Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe Spree (ZAB) Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41 15713 Königs Wusterhausen

Art der Anlage: Anlage zur Mechanisch-Biologischen Stabilisierung (MBS) gemäß
Nr. 8.11 bb) in Verbindung mit Nr. 8.6 des Anhangs zur 4.
BImSchV

Anlagenkapazität: 150.000 Mg/a

Abluftreinigungsanlagen: Regenerativ-thermische Oxidation
(LARA), Gewebeschlauchfilteranlage

1. Kontinuierliche Emissionsmessungen im Berichtsjahr

a) Emissionswerte

LARA-Kamin

| Komponente | Einheit | Grenzwert | | Registrierte Grenzwertüberschreitungen | | Relevanz ja / nein |
|---------------------|-------------------|------------------|------------------|--|-----|-----------------------|
| | | HMW ¹ | TMW ² | HMW | TMW | |
| C _{gesamt} | mg/m ³ | 40 | 20 | 0 | 1 | nein |
| Staub | mg/m ³ | 30 | 10 | 0 | 13 | nein |

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

Bei C_{gesamt}-Emissionen gab es 1 registrierte Überschreitung des Tagesmittelwertes (TMW) und 0 registrierte Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Im Jahr 2023 kam es bei Staubemissionen zu 13 registrierten Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) und zu 0 registrierten Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes (HMW).

Staub-Kamin

| Komponente | Einheit | Grenzwert | | Registrierte Grenzwertüberschreitungen | | Relevanz ja/nein |
|---------------------|-------------------|-----------|------|--|-----|---------------------|
| | | HMW1 | TMW2 | HMW | TMW | |
| C _{gesamt} | mg/m ³ | 40 | 20 | 0 | 2 | ja |
| Staub | mg/m ³ | 30 | 10 | 0 | 0 | nein |

¹ Halbstundenmittelwert

² Tagesmittelwert

Hier kam es zu 2 Überschreitungen des Tagesmittelwertes (TMW) bei C_{gesamt}-Emissionen.

b) gemittelte Monatsmittelwerte der Abgasfrachten bezogen auf die Abfallmenge (Anlageninput)

Kohlenstoff als C_{gesamt}

| Monat | AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG] | AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG] | Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG] | Grenzwert [g/MG] |
|-----------|-------------------------------|--------------------------------|---|------------------|
| Januar | 4,75 | 27,66 | 32,41 | 55 |
| Februar | 1,83 | 25,86 | 27,69 | 55 |
| März | 3,54 | 25,98 | 29,52 | 55 |
| April | 5,73 | 23,10 | 28,83 | 55 |
| Mai | 1,57 | 24,75 | 26,32 | 55 |
| Juni | 1,86 | 23,33 | 25,19 | 55 |
| Juli | 0,98 | 30,18 | 31,16 | 55 |
| August | 0,02 | 14,22 | 14,24 | 55 |
| September | 0,00 | 4,37 | 4,37 | 55 |
| Oktober | 0,00 | 22,06 | 22,06 | 55 |
| November | 7,04 | 15,64 | 22,68 | 55 |
| Dezember | 7,41 | 0,13 | 7,54 | 55 |

N₂O

| Monat | AK1 E1 LARA Verhältnis [g/MG] | AK2 E4 Staub Verhältnis [g/MG] | Monatsmittelwert Summe aus AK1 E1 und AK2 E4 [g/MG] | Grenzwert [g/MG] |
|-----------|-------------------------------|--------------------------------|---|------------------|
| Januar | 6,65 | 0,35 | 7,00 | 100 |
| Februar | 2,86 | 0,11 | 2,97 | 100 |
| März | 6,34 | 0,63 | 6,97 | 100 |
| April | 13,52 | 0,48 | 14,00 | 100 |
| Mai | 6,49 | 0,77 | 7,26 | 100 |
| Juni | 4,07 | 0,74 | 4,81 | 100 |
| Juli | 1,75 | 1,25 | 3,00 | 100 |
| August | 0,02 | 0,28 | 0,30 | 100 |
| September | 0,00 | 0,16 | 0,16 | 100 |
| Oktober | 0,00 | 0,58 | 0,58 | 100 |
| November | 8,20 | 0,78 | 8,98 | 100 |
| Dezember | 11,06 | 0,00 | 11,06 | 100 |

Wartung

Die jährliche Wartung der Messtechnik an den beiden Emissionsquellen AK1 E1 und AK2 E4 wurde durch die Firma PRONOVA Analysetechnik GmbH & Co. KG am 01.11.2023 durchgeführt.

c) Ursachen der Halbstundenmittel- und Tagesgrenzwertüberschreitungen:

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

Staub

Durch Verschmutzung der Staubmesssonde gab es diverse Überschreitungen der Tagesmittelwerte und der Halbstundenmittelwerte für den Parameter Staub. Nach der Reinigung des Staubmesssondenkopfes wurden ausnahmslos wieder plausible Werte im System registriert.

Entstaubungskamin AK2 E4

Am 04.01.2023 kam es zu einer Überschreitung des Tagesgrenzwertes für den Parameter Cges. am Staubkamin. Nach einer Wartung der Messtechnik durch den verantwortlichen Mitarbeiter des ZAB lagen die Werte für Cges. wieder im normalen Bereich. Am 12.06.2023 kam es am Staubkamin zur Überschreitung des TGW für den Parameter Cges. Eine unzureichende Trocknung der Boxen, hervorgerufen durch die Wartung des Kühlkreislaufes, war die Ursache hierfür. Nach Abschluss der Wartungsarbeiten lagen die Werte wieder im normalen Bereich.

2. Einzelmessung

Durch die Firma AIRTEC wurden im Zeitraum vom 06.11. bis 08.11.2023 die jährlichen Funktionsprüfungen und die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen am AK1 E1 (LARA) und AK2 E4 (Staub), sowie die Ermittlung und Beurteilung von Gasen, Stäuben, Dämpfen und Gerüchen durchgeführt. Aufgrund von Wartungsarbeiten (Korrosionsschutzmaßnahmen), welche sich ungeplanter Weise mit den Messungen der Fa. AIRTEC überschneiden haben, konnte keine Geruchsmessung an der LARA (AK1E1) durchgeführt werden.

Luftaufbereitungsanlage (LARA) AK1 E1:

- Emissionen CO, NO_x, PCDD/F eingehalten
- Mittelwert Geruch eingehalten

Entstaubung AK2 E4:

- PCDD/F eingehalten
- Geruch eingehalten

Einzelmessungen PCDD/F

AK1 E1 (LARA)

| Datum | Emissionsbegrenzung | Maximalwert | Maximalwert +Messunsicherheit |
|-------------------|---------------------|-------------|-------------------------------|
| 06.11.-08.11.2023 | 0,1 | u.BG | u.BG |

Werte in [ng/m³]

¹ untere Bestimmungsgrenze

AK2 E4 (Staub)

| Datum | Emissionsbegrenzung | Maximalwert | Maximalwert +Messunsicherheit |
|-------------------|---------------------|-------------|-------------------------------|
| 06.11.-08.11.2023 | 0,1 | u.BG | u.BG |

Werte in [ng/m³]

¹ untere Bestimmungsgrenze

Einzelmessungen Geruch

AK2 E4 (Staub)

| Datum | Emissions-begrenzung | Mittelwert | Maximalwert |
|------------|----------------------|------------|-------------|
| 09.11.2023 | 500 | 146 | 249 |

Werte in [Geruchseinheiten/m³]

Einzelmessungen NO_x, CO am AK1 E1 (LARA)

| Parameter | Emissions-begrenzung [mg/Nm ³] | Maximalwert [mg/Mm ³] | Maximalwert + Messunsicherheit |
|-----------------|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| NO _x | 100 | 16 | 18 |
| CO | 100 | 14 | 16 |

Die Protokolle können von der Öffentlichkeit beim
Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
Niederlehme
Robert-Guthmann-Straße 41
15713 Königs Wusterhausen

nach telefonischer Vereinbarung (☎ 03375 52722-30) bis zu einer Woche nach
Veröffentlichung eingesehen werden.

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom
25.06.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 25.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss VV 26/2024

Korrektur der Beitragskalkulation Trinkwasser

Beschluss VV 27/2024

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer
Süden (KMS Zossen)
– Wasseranschlussbeitragsatzung –**

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I, Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I, Nr. 10) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) in der Sitzung am 25. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anschlussbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) im Gebiet des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden: KMS Zossen) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der KMS Zossen Anschlussbeiträge entsprechend nachfolgenden Regelungen.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung, bei der Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und bebaubar oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise so nutzbar sind, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann oder wenn sie im Außenbereich tatsächlich so baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden, dass Wasser verbraucht wird oder verbraucht werden kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die mit einem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der für das Grundstück bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes, der insoweit bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festlegt, und mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - d) bei Grundstücken, die über die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils hinausreichen, die Fläche im Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn sie baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise nutzbar ist;
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. b) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt sind, die Fläche zwischen dem Leitungsgrundstück bzw. der dem Leitungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht;
 - f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann;
 - g) bei Grundstücken, für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche Nutzung oder eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die wasserrelevant nicht nutzbar sind
- (3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei einer Bebauung mit einem Vollgeschoss 1,0
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss weitere 0,25.
- (4) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse,

die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.

- (5) Für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes gilt als Zahl der Vollgeschosse die nach dem Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4. Weist der Bebauungsplan statt der Geschossezahl eine Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,3. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baugebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Sind im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl. Bei Grundstücken, für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine bauliche oder gewerblichen Nutzung oder eine vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach der rechtsverbindlichen Fachplanung höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Absätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Nachkommastellen werden auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Ist tatsächlich eine höhere als die nach den Sätzen 1 – 6 ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Höhe baulicher Anlagen noch die Geschossflächenzahl und die Grundflächenzahl oder die Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB oder – soweit dieser nicht einschlägig ist - der sonstigen baurechtlichen Vorschriften zulässigen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4 maßgebend.
- (7) Bei bebauten Grundstücken in Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs. 4.
- (8) Grundstücke, die bebaubar sind oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen, ohne dass eine Bebauung mit einem Vollgeschoss i.S.d. Abs. 4 zulässig ist, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaubare Grundstücke. Tatsächlich bebaute oder gewerblich bzw. vergleichbar in sonstiger Weise genutzte Grundstücke im Außenbereich, bei denen keine Bebauung vorhanden ist oder die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss i. S. d. Abs. 4 erreicht, gelten als mit einem Vollgeschoss bebaute Grundstücke.

- (9) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche eines Grundstücks nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die zukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8.
- (10) Der Beitragssatz beträgt 0,41 €/m² zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer der mit dem Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksfläche.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Liegt der nach Abs. 1 maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Grundstückseigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gem. den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden oder Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistung

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Vorausleistung nach § 6.

§ 8 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden vom 14. September 2022 außer Kraft.

Zossen, den 26.06.2024

Heike Nicolaus
Verbandsvorsteherin